



**PLANZEICHENERKLÄRUNG**

**ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN**

**I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) (siehe Textliche Festsetzungen A.2.)

0,4 Grundflächenzahl  
0,9 Geschossflächenzahl  
II Zahl der Vollgeschosse maximal  
FH max. max. Firsthöhe in Meter  
108 UNHN Höhe der baulichen Anlagen (als Beispiel)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

o offene Bauweise  
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig  
nur Einzel-, Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig  
Baugrenze  
Baulinie

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie  
öffentliche Verkehrsflächen  
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, hier:  
Verkehrsbenutzter Bereich  
Fuß- und Radweg  
öffentliche Parkplatfläche

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung

Zweckbestimmung: Regenrückhaltebecken  
geplanten Schmutzwasserpumpwerk  
Elektrizität

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) (siehe Textliche Festsetzungen A.5.)

öffentliche Grünfläche  
Zweckbestimmung Parkanlage

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 a BauGB) (siehe Textliche Festsetzungen A.5. und 7.)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen  
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Nachrichtliche Darstellungen

Druckrichtung Bestand

SONSTIGE PLANZEICHEN

Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes  
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)  
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. Abgrenzung von Art oder Maß der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4 BauNBVO)

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

vorhandene Wohngebäude  
vorhandene Flurstücke  
Flur 1 Flummer  
Flurstücksnummer  
bestehende Böschung  
195,2 Höhenpunkt über NNH  
Maßzahl in Metern

SONSTIGE DARSTELLUNGEN ZUR PLANUNG

vorgeschlagene Grundstücksaufteilung  
städtetypischer Entwurf

Füllschema Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung Anzahl der Vollgeschosse Grundflächenzahl Firsthöhe max. Bauweise

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

**A Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und BauNBVO**

**1. Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB: Allgemeines Wohngebiet (WA 1 - 4) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNBVO**

Im Allgemeinen Wohngebiet sind die nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 bis 5 BauNBVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbetriebe und Tankstellen gemäß § 1 Abs. 6 BauNBVO unzulässig.

**2. Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1, 2 BauGB:**

Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren sind auf den Dachflächen zulässig und werden nicht auf die maximal zulässige Gebäudehöhe angerechnet. Die Gesamthöhe der Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren darf 0,8 m nicht überschreiten.

Für alle Arten von Dachaufbauten ist straßenseitig ein Abstand von der Gebäudekante von mindestens 1,50 m einzuhalten, an den übrigen Gebäudeseiten 1,00 m.

**Höhe baulicher Anlagen** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNBVO:

Für die Wohngebäude in WA 1, 3, 4 wird die maximale Firsthöhe mit 9 m über dem unteren Bezugspunkt (der Bezugshöhe) begrenzt. Für die Wohngebäude im WA 2 wird die maximale Firsthöhe mit 11 m über dem Unteren Bezugspunkt (der Bezugshöhe) begrenzt.

**Unterer Bezugspunkt** für die Bemessung der Gebäudehöhe (GH) ist die Oberkante des Fahrbahnrandes der fertig ausgebauten öffentlichen Verkehrsfläche. Gemessen wird in der jeweiligen Mitte der straßenseitigen Grenze des jeweiligen Baugrundstückes.

Die Firsthöhe (FH) wird von der festgesetzten Bezugshöhe bis zum Schnittpunkt der Oberkante Dachhaut der geneigten Hauptdachfläche definiert. (Die festgesetzte Firsthöhe ist gleichzeitig die maximal zulässige Gebäudehöhe.)

**3. Garagen / Stellplätze / Carports (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNBVO)**

Garagen i. S. d. § 12 BauNBVO, Stellplätze, Carports und sonstige genehmigungspflichtige Nebenanlagen i. S. d. § 14 BauNBVO sind auch außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.

**4. Anzahl der Wohneinheiten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB:**

Je Wohngebäude als Einzelhaus sind in WA 1 und WA 4 maximal drei Wohneinheiten, als Doppelhaushälfte maximal zwei Wohneinheiten zulässig. Befinden sich drei Wohneinheiten im Gebäude, muss die Grundstücksgröße mindestens 400 qm betragen.

**5. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB:**

Für alle Pflanzungen (Maßnahmen 3 bis 5) sowie die Pflanzgebote gilt in gleicher Weise:  
Das Gehölzinventar ist entsprechend der potentiell natürlichen Vegetation zu wählen. Ausnahmen gelten für extreme Standorte im Straßenraum, auf Dächern und an Wänden. Alle Pflanzungen sind dauerhaft anzulegen und nach den Vorschriften der DIN-Normen 18916 und 18917 auf Dauer fachgerecht zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen. Alle vegetationstechnischen Maßnahmen sind unmittelbar nach Ende oder zeitgleich zu den Erd- und Hochbautätigkeiten auszuführen.

**M 1 Maßnahme 1: Wasserdurchlässige Befestigung**

Folgende Flächen sind in wasserdurchlässiger Bauweise (Porestein oder sonstiges durchlässiges Material wie Pflasterung mit Raseinfugen, wassergebundene Decke, Schotterrasen etc.) auszuführen:  
- öffentliche Stellplätze,  
- private Stellplätze, Stellplatzzufahrten sowie Wege- und Hofflächen,  
- selbständig geführte Wege im Bereich der öffentlichen Grünflächen,  
- Zufahrten sowie Unterhaltungswege und -flächen im Bereich der Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung (Regenrückhaltebecken).

**M 2 Maßnahme 2: vorgezogene artenschutzrechtliche erforderliche Kompensationsmaßnahmen**

Vor der baulichen Nutzung der bestehenden Obstwiesen- und Wiesenflächen sind folgende Maßnahmen durchzuführen:  
- Mindestens 1 Jahr vor der baulichen Inanspruchnahme sind an geeigneter Stelle in der Umgebung (z.B. im Bereich der bestehenden Gehölzflächen) mindestens 5 Fledermauskästen aufzuführen.  
- Die vorhandenen Obstbäume sind vor der Fällung durch einen Gutachter (Biologe, Ökologe) bezüglich möglicher Quartiersstrukturen für Fledermäuse (kleinere Höhlen, Rindentziten und Vogelnistkästen) zu kontrollieren.  
- Die Bau- und Rodungszeiten sind entsprechend der artenschutzrechtlichen Belange festzulegen.  
- Die Stämme der Obstbäume sind im Bereich der Kompensationsflächen südlich der Unterstraße als stehendes Totholz einzubauen.

**M 3 Maßnahme 3: extensive Wiesenflächen mit Strauch- und Baumgruppen**

Die mit der Maßnahme 3 gekennzeichneten Flächen sind als extensive Wiesenflächen herzustellen und zu mindestens 30% mit Strauchgruppen, Baumgruppen und Obstbäumen zu gestalten. Empfehlungen zu den Pflanzenarten und Pflanzqualitäten sind den Pflanzenlisten 1 und 2 zu entnehmen. Für die Herstellung und Pflege der Wiesenflächen wird auf die Liste 3 verwiesen.

**M 4 Maßnahme 4: Obstwiese**

Vorgesehen ist die Entwicklung von Obstwiesen mit Hochstamm-Obstbäumen aus regionaltypischen Sorten. Die Flächen sind mit ein- bis dreireihigen Hecken einzufassen, bestehende Heckenstrukturen sind dabei einzubinden. Die Hecken sind als Gruppenpflanzung, mindestens 5 Stück von einer Art, Reihenabstand und Abstand in der Reihe 1 - 1,5 m herzustellen. Auf den Wiesenflächen sind über die Fläche verteilt Hochstamm-Obstbäume zu pflanzen, Abstand untereinander mindestens 12 m, maximal 20 m. Empfehlungen zu den Pflanzenarten und Pflanzqualitäten sind den Pflanzenlisten 1 und 2 zu entnehmen. Für die Herstellung und Pflege der Wiesenflächen wird auf Liste 3 verwiesen.

**M 5 Maßnahme 5: extensives Grünland**

Die Flächen sind für die Entwicklung von Feucht- und Nasswiesen vorgesehen und zu mindestens 10% mit Strauchgruppen, Baumgruppen und Obstbäumen zu bepflanzen. Die Flächen sind (außer zur Gewässerseite) mit ein- bis dreireihigen Hecken einzufassen, bestehende Heckenstrukturen sind dabei einzubinden. Innerhalb der Maßnahmenfläche sind vorhandene Senken zu erhalten und zu entwickeln. Dazu ist vorgesehen, die Senken durch Abschieben um maximal 30 cm weiter abzusenken. Der dabei anfallende Boden ist auf den angrenzenden Flächen zu verteilen. Empfehlungen zu den Pflanzenarten und Pflanzqualitäten sind den Pflanzenlisten 1 und 2 zu entnehmen. Für die Herstellung und Pflege der Wiesenflächen wird auf die Liste 3 verwiesen.

**6. Bauliche Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. BImSchV gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB:**

Zum Schutz vor Verkehrslärm sind beim Neubau oder bei baugenehmigungspflichtigen Änderungen von Wohn- und Aufenthaltsräumen in den gekennzeichneten Bereichen die folgenden erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maße (erf.  $R_{w,1025}$ ) für die Außenbauteile (Wände, Fenster, Lüftung, Dächer etc.) einzuhalten:

Lärmpegelbereich III  
Aufenthaltsräume in Wohnungen u. ä. erf.  $R_{w,1025} = 35$  dB (A)  
Büro Räume u. ä. erf.  $R_{w,1025} = 30$  dB (A)

Im mit A gekennzeichneten Bereich sind für Schlafräume schalldämmende, evtl. fensterunabhängige Lüftungseinrichtungen vorzusehen.

**7. Pflanzbindungen, Pflanzgebote gem. § 9 (1) Nr. 25 a, b BauGB**

**Pflanzgebot A:** Auf den privaten Grundstücken sind mindestens 50% der Gehölze entsprechend der empfohlenen Artenauswahl zur heimischen Vegetation zu verwenden. Empfehlungen zu den Pflanzenarten und Pflanzqualitäten sind den Pflanzenlisten 1 und 2 zu entnehmen.

**B Pflanzgebot B:** Die mit dem Pflanzgebot B gekennzeichnete Fläche ist zu mindestens 30% mit Einzelbäumen und Strauchgruppen auf extensiven Wiesenflächen locker zu bepflanzen. Empfehlungen zu den Pflanzenarten und Pflanzqualitäten sind den Pflanzenlisten 1 und 2 zu entnehmen.

**B Festsetzungen gemäß § 86 BauO NW i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB**

**1. Dachdeckung:**

Geneigte Dächer (mit Ausnahme der Garagen) sind mit roten bis braunen, grauen, schwarzen oder anthrazitfarbenen Dachpflannen (Ziegel oder Dachsteine) einzudecken. Bei Doppelhäusern ist je Baukörper dasselbe Material zu verwenden.

**2. Dachausbildung:**

Dacheinschnitte und Dachaufbauten sind nur in der Breite von maximal 2/3 der Traufenlänge zulässig. Sie müssen mindestens 2,00 m vom Ortsgang entfernt sein. Unterhalb der Dachgauben und Dacheinschnitte muss die durchgehende Dachfläche mindestens 1 m ab Traufbreite betragen. Unterschiedliche Gaubenformen sind sowohl auf der Dachfläche eines Einzelhauses als auch bei einem Doppelhaus auf beiden Haushälften nicht zulässig.

**3. Grundstückseinfriedungen:**

Grundstückseinfriedung entlang von Straßenbegrenzungslinien und im Vorgartenbereich auch zu den Nachbargrundstücken ist bis zu einer Höhe von max. 1,00 m zulässig. Einfriedungen entlang von öffentlichen Fuß- und Radwegen sind bis zu einer Höhe von max. 2 m zulässig.

**D Hinweise**

**1. Denkmäler:**

Bei Bodenergriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelände, aber auch Vererdungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Nordkirchen und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Münster unverzüglich anzuzeigen und in unverändertem Zustand zu erhalten (§§15 und 16 DSchGNV).

**2. Bergbau:**

Das Pflanzgebiet kann künftig bergbaulichen Einwirkungen unterliegen. Somit erfolgt eine Kennzeichnung gem. § 9 (5) Nr. 2 BauGB als Flächen, unter denen Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind.

**3. Technische Regelwerke:**

Soweit in diesem Bebauungsplan auf technische Regelwerke, Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Normen, VDI-Richtlinien, Richtlinien aller Art sowie gutachterliche Stellungnahmen - Bezug genommen worden ist, können diese zusammen mit dem Bebauungsplan bei der Gemeinde Nordkirchen, während der Dienststunden eingesehen werden.

**Pflanzenliste (als Empfehlung zu den Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 sowie Nr. 25a BauGB)**

- Die nachfolgenden Pflanzenlisten stellen unverbindliche Vorschläge für die Artenauswahl dar.
- Liste Nr. 1 öffentliche und private Grünflächen**
- |                    |                 |
|--------------------|-----------------|
| Bäume I. Ordnung   | - Spitz-Ahorn   |
| Acer platanoides   | - Rotbuche      |
| Fagus sylvatica    | - Gemeine Esche |
| Fraxinus excelsior | - Trauben-Eiche |
| Quercus petraea    | - Stiel-Eiche   |
| Quercus robur      | - Winter-Linde  |
| Tilia cordata      | - Sommer-Linde  |
| Tilia platyphyllos |                 |
- Bäume II. Ordnung**
- |                   |                              |
|-------------------|------------------------------|
| Betula pendula    | - Sand-Birke                 |
| Carpinus betulus  | - Hainbuche                  |
| Catalpa monnina   | - Eingriffliger Weißdorn     |
| Prunus avium      | - Vogelnest-Kirsche          |
| Prunus padus      | - Gewöhnliche Traubenkirsche |
| Sorbus aria       | - Mehlbeere                  |
| Sorbus aucuparia  | - Eberesche                  |
| Sorbus intermedia | - Schwedische Mehlbeere      |

Qualität: gemäß FLL-Richtlinie, Hochstamm mit Ballen, Stammumfang 16 - 18 cm, dreimal verpflanzt.

**Sträucher**

- |                     |                          |
|---------------------|--------------------------|
| Coma mas            | - Kornelkirsche          |
| Coma sanguinea      | - Rotenreißer            |
| Corylus avellana    | - Haselnuß               |
| Catalpa monnina     | - Eingriffliger Weißdorn |
| Catalpa ovata       | - Zweigflügel Weißdorn   |
| Euconymus europaeus | - Pfaffenhutchen         |
| Lonicera xylosteum  | - Rote Heckenkirsche     |
| Prunus padus        | - Gemeine Traubenkirsche |
| Prunus spinosa      | - Schlehdorn             |
| Rhamnus frangula    | - Faulbaum               |
| Ribes nigrum        | - Schwarze Johannisbeere |
| Ribes rubrum        | - Rote Johannisbeere     |
| Rosa canina         | - Hundsrose              |
| Sambucus nigra      | - Schwarzer Holunder     |
| Sambucus racemosa   | - Traubenholunder        |
| Sorbus aucuparia    | - Eberesche              |
| Viburnum opulus     | - Gemeiner Schneeball    |

Qualität gemäß FLL-Richtlinie: Sträucher, zweimal verpflanzt, ohne Ballen, Höhe 60 - 100 cm; Pflanzabstand: mindestens 1 Strauch je angelegene 1,0 m<sup>2</sup> Vegetationsfläche

**Liste Nr. 2 regionaltypische Obstsorten**

- Apfel: Apfel a, Coronis/Wälder Klappfel, Baumgarten Renette, Bienenfelder Renette, Bitterfelder Sämling, Bohrapfel, Brauner Mostapfel, Bretbacher/Bretbacher Sämling, Champagner Renette, Charlottenwey, Danziger Kanäpfel, Dümlener Rosenapfel, Gelber Edelapfel, Goldparmäne, Goldrenette von Bierenheim, Grahams Jubiläumspfel, Graue Französische Renette, Graue Herbstrenette, Grauensteiner/Rote Grauensteiner, Hauptapfel, Jacob Libel, Kaiser Wilhelm, Kardinal Bea, Klaraapfel, Landsberger Renette, Rote Sternrenette, Rote Eisenapfel, Schöner aus Bielefeld/Roter Bock, Schöner aus Nordhausen, Weißer Winterglockenapfel, Winterambur.

Qualität: Obstbaum-Hochstämme, 12 - 14 cm Stammumfang, mind. 1,50 m Stammhöhe auf starkwachsenden Unterlagen

**Liste Nr. 3 Herstellung und Pflege der Grünlandflächen**

**Herstellung von Grünland**  
Die Umwandlung erfolgt durch Ausbringung von Heu- oder Frischmulch oder durch Einsaat mit einer vom LANUV empfohlenen, standortangepassten Einheitsmischung (LANUV 2010 - Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz).

**Bewirtschaftungsrichtlinien:**

- keine Anlage zusätzlicher Entwässerungseinrichtungen (Dränage, Gräben o.ä.)
- keine Veränderungen der Bodenoberfläche (insbesondere Erhaltung von Mulden und Senken)
- keine Bewirtschaftung der Flächen vor dem 15.06.; kurzrasige Mahd der Fläche ab dem 15.06. in zwei bis drei Mähdurchgängen pro Jahr.
- Mäharbeiten sind von innen nach außen oder nur von einer Seite her durchzuführen. Entlang von Hecken und Gehölzbeständen ist ein zusammenhängender Streifen von mindestens 2,50 m Breite bis zum 01.08. stehen zu lassen.
- die Flächen dürfen nach dem o.g. Mähzeitpunkt als Standweide (keine Portions- bzw. Untriebsweiden) mit bis zu 2 Stück Rindvieh je ha genutzt werden. Die Weidefläche für 1 Rind muss mind. 0,33 ha betragen.
- Eine Einzäunung ist in einem Abstand von mind. 2,50 m Breite zu Hecken bzw. sonstigen Gehölzbeständen zu setzen.
- während der ersten drei Jahre ist die Verwendung jeglicher Düngung (organischer und mineralischer) untersagt. Sollte nach Ablauf dieser Frist bzw. schon vorher, eine Grünlandhaltungsdüngung erforderlich werden, ist diese im Einvernehmen mit dem Landkreis Coesfeld, Untere Landschaftsbehörde, nach Art und Umfang festzulegen; das Aufbringen von Gülle ist nicht statthaft.
- Pflanzenschutzmittel aller Art dürfen nicht eingesetzt werden, die Flächen (auch Teilflächen) dürfen nicht unbewirtschaftet liegen gelassen werden. Sie sind zum Winterhalbjahr kurzrasig zu hinterlassen. Anfallendes Mähgut darf grundsätzlich nicht auf der Fläche verbleiben. Ausnahmen sind nach Einzelsprache möglich.

Der Rat der Gemeinde Nordkirchen hat in seiner Sitzung am 04.07.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Auf dem Hegekamp" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 10.07.2013 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Nordkirchen, den 11.07.2013

(Bürgermeister) (Schriftführer)

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Maßstab 1:1000  
Es wird bescheinigt, dass die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung gemessig eindeutig ist. Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden aufgrund des Urhebergesetzes gerichtlich verfolgt.

Werne, den .....

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet am

Herdecke, den .....

(Planverfasser)

Der Ausschuss für Bauen, Planung und Umwelt der Gemeinde Nordkirchen hat in seiner Sitzung am 10.10.2013 die Verwaltung beauftragt, die Verfahren zur frühzeitigen Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Die Bürger wurden am 04.11.2013 im Rahmen einer Informationsveranstaltung im Bürgerhaus, Am Corbach 2, der Gemeinde Nordkirchen über die Planungsschritte informiert. Mit Schreiben vom 14.11.2013 wurden die Träger öffentlicher Belange über die Planungsabsichten informiert und innerhalb eines Monats zur Stellungnahme aufgefordert.

Nordkirchen, den 16.12.2013

(Bürgermeister)

Der Ausschuss für Bauen, Planung und Umwelt der Gemeinde Nordkirchen hat in seiner Sitzung am 06.02.2014 die öffentliche Auslegung gemäß §§ 3 Abs. 2, 4 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 26.02.2014 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 06.03.2014 bis 07.04.2014 öffentlich ausgelegen.

Nordkirchen, den 08.04.2014

(Bürgermeister)

Der Rat der Gemeinde hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches am 10.04.2014 über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken entschieden und den Bebauungsplan einschließlich Begründung beschlossen.

Nordkirchen, .....

Bürgermeister Schriftführer

Per Dringlichkeitsentscheidung vom 21.07.2014 wurde die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen. Der Bebauungsplan - mit Begründung - hat nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 10.08.2014 bis einschließlich 01.09.2014 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Die erneute öffentliche Auslegung wurde am 24.07.2014 ortsüblich bekannt gemacht.

Nordkirchen, 02.09.2014

Bürgermeister Schriftführer

Der Rat der Gemeinde hat auf Grundlage der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches am 11.09.2014 den Bebauungsplan mit Begründung aufgehoben und zugleich über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken entschieden und den Bebauungsplan einschließlich Begründung erneut beschlossen.

Nordkirchen, 12.09.2014

Bürgermeister Schriftführer

Der Rat der Gemeinde hat am 09.11.2014 den Entwurf des Bebauungsplanes samt Begründung nach § 10 Abs. 1 BauGB als Sitzung beschlossen.

Nordkirchen, den .....

(Bürgermeister)

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch ist der Beschluss des Bebauungsplanes am ortsüblich bekannt gemacht worden. In dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtskräftig.

Nordkirchen, den .....

(Bürgermeister)

**RECHTSGRUNDLAGEN**

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)  
Bauabzugsverordnung (BauAV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)  
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung-BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 142).  
Pflanzzeicherverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58); geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

**Gemeinde Nordkirchen**

**Bebauungsplan "Auf dem Hegekamp"**



**Satzung**

Kreis : Coesfeld  
Gemeinde : Nordkirchen  
Gemarkung : Südkirchen  
Flur : 2 M = 1 : 1000

Entwurfsverfasser: pp als